

**Regeln und Bestimmungen
für die Nutzung von Reitstall und Reitanlage
des Reitervereins Bad Dürkheim e.V.
- Betriebsordnung -**

§ 1 Allgemeines

Zu den Anlagen gehören die Stallungen und alle weiteren Räume, die Reithalle, die offenen Reitbahnen und das übrige Gelände.

Die Betriebsordnung gilt für alle Benutzer der Anlage.

§ 2 Zuständigkeit

Für den Reitbetrieb mit Schulpferden ist im Rahmen des zwischen dem Verein und dem Reitlehrer geschlossenen Vertrages der Reitlehrer zuständig.

Dieser überwacht auch die gesamte Anlage und alle Pferdeboxen auf ordnungsgemäßen Zustand und informiert den Vorstand dementsprechend.

§ 3 Vereinseigene Pferde

1. Schulpferde werden je nach Ausbildungsgrad des Reiters durch den Reitlehrer zugewiesen.
2. Die Schulstunden sind beim Reitlehrer zu reservieren. Erfolgt eine Abmeldung nicht mindestens zwei Tage vor der gebuchten Schulstunde, ist die Stunde grundsätzlich zu bezahlen.
3. Jedes Springen von Schulpferden ohne Aufsicht des Reitlehrers ist verboten. In den Springstunden ist das Tragen eines Reithelms Pflicht.
4. Ausritte mit Schulpferden sind grundsätzlich nur in Begleitung eines Reitlehrers oder eines(r) erfahrenen, vom Vorstand benannten Reiters (Reiterin) zulässig.

§ 4 Reitlehrer

Das Entgelt für den Reitunterricht ist gemäß den jeweils geltenden Preisen für den Verein an den Reitlehrer zu entrichten.

§ 5 Reitbetrieb

1. Die Reitanlagen stehen grundsätzlich an Wochentagen sowie an Sonn- und Feiertagen gemäß dem am Schwarzen Brett ausgehängten Zeitplan den Schulreitern und den Privatreitern gleichmäßig zur Verfügung.

Machen besondere Veranstaltungen, wie Turniere, Lehrgänge usw., es erforderlich, die Reitanlagen zeitweise für den allgemeinen Reitbetrieb zu sperren, so wird dies durch Anschlag bekannt gegeben.

Während der ausgewiesenen Schulstunden ist die Benutzung des belegten Vierecks, bzw. der Halle für Privatreiter nach Absprache mit dem Reitlehrer möglich.

2. Pferde dürfen in der Anlage **grundsätzlich nicht frei laufen**. Während der Zeiten, in denen der Springplatz nicht vom Reitbetrieb beansprucht wird, dürfen Pferde unter Aufsicht auf dem Platz frei laufen. In der Reithalle ist dies wegen möglicher Bodenschäden ausdrücklich verboten. Ausnahmen hiervon wurden für Schulpferde und Privatpferde unter Einhaltung von engen Auflagen und unter ständiger Aufsicht (siehe Schwarzes Brett) gestattet an Tagen, an denen ein Auslauf auf der Außenanlage wetterbedingt nicht möglich ist.
3. Pferde dürfen nur noch in der Longierhalle oder auf den Abreitplätzen longiert werden. Ein Longieren in der Reithalle, auf dem Dressurviereck oder auf dem Springplatz ist nur in Ausnahmefällen gestattet (Ausnahmen sind z.B.: Voltigieren, Tierarztuntersuchungen, Voltigier und Longierlehrgänge)
4. Die Pferdekoppel innerhalb des Reitgeländes darf nur von den Schulpferden genutzt werden.

§ 6 Reitanlage

1. Die Reitanlage ist pfleglich und schonend zu benutzen.
Das Grasensuchen ist auf den vorderen Plätzen vor dem Schulpferdestall verboten.
Wasser und Energie sind sparsam zu verwenden.
Das Ablegen und offene Aufbewahren von Lebens- oder Futtermitteln ist untersagt.
2. Außerhalb der Parkplätze ist jeglicher Fahrverkehr und das Abstellen von Fahrzeugen verboten. Einfahrten und Eingänge sind ständig freizuhalten.
3. Das Waschen und Putzen der Pferde ist außerhalb der Boxen nur an den hierfür eingerichteten Plätzen gestattet.
4. Die Putzplätze innerhalb der Stallungen sind unmittelbar vor und nach den Schulstunden für die Schulpferde freizuhalten.
5. Das Rauchen in den Stallungen und Vorratsräumen sowie in der Nähe vom Heu- und Strohlager ist untersagt.
6. Hunde dürfen innerhalb der Reitanlage nicht unbeaufsichtigt frei laufen. Während des Reitbetriebes sind Hunde anzuleinen.
7. Das Beschlagen ist grundsätzlich nur am Schmiedeplatz erlaubt.
8. In der Zeit von 22 Uhr bis zum Morgen herrscht Stallruhe. Während dieser Zeiten ist ein Betreten der Stallungen nur in dringenden Fällen gestattet. Jede Störung der Pferde ist in diesen Zeiten zu vermeiden.

9. Der Vorstand hat das Recht, Reiter(innen), die trotz schriftlicher Abmahnung erheblich gegen die Betriebsordnung verstoßen, von der Benutzung der Anlage auszuschließen.

§ 7 Haftungsbeschränkung

Der Verein haftet nicht für Schäden, die durch Miet- oder Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse an Personen, Pferden oder Sachen entstehen, soweit der Verein nicht gegen solche Schäden versichert ist oder diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder irgendwelcher sonstiger Hilfspersonen beruhen.

§ 8 Einstellung von Pferden

1. Der Verein vermietet Boxen für die Einstellung von Pferden, wobei die Leistungen des Vereins nicht die Fütterung und die Pflege der Pferde umfasst.

Die Einstellung erfolgt aufgrund gesondert abzuschließender Mietverträge.

Diese Betriebsordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung wesentlicher Bestandteil des Mietvertrags.

2. Das Halten von Hengsten ist untersagt.
3. Das Abfohlen von Stuten ist untersagt.
4. Treten unter den eingestellten Pferden Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den Gesamtpferdebestand gefährden, so ist der Verein berechtigt, nach Anhören und auf Vorschlag einer von ihm einzuberufenden Kommission von mindestens zwei Veterinären alle zum Schutze der ihm anvertrauten Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
5. Widersetzen sich Pferdebesitzer diesen Anordnungen, so kann der Verein die sofortige Entfernung ihrer Pferde und - soweit durch ein solches Verhalten Schaden entstanden ist - Schadensersatz verlangen.
6. Entstehen dem Verein durch Maßnahmen, welche er zur Verhinderung und/oder Bekämpfung von Seuchen und ansteckenden Krankheiten im Interesse der bei ihm eingestellten Pferde treffen muss, Kosten, die ihm nicht zugemutet werden können, so sind diese Kosten oder ein Teil derselben auf die Pferdebesitzer umzulegen. In einem solchen Fall hat der Verein eine Versammlung aller Pferdebesitzer einzuberufen und die ihm entstandenen Kosten zu belegen.
7. Bauliche Veränderungen, An- und Umbauten an und in Pferdeboxen, Zeitpunkt sowie Art und Weise der Durchführung von Instandhaltungsarbeiten, Schönheitsreparaturen o.ä. sind grundsätzlich vor Beginn mit dem Vorstand abzustimmen; sie bedürfen der (vorherigen) Genehmigung des Vorstandes.

§ 9 Bahndisziplin

1. Befinden sich Reiter in der Bahn, so ist vor dem Betreten oder Verlassen der Reitbahn "Tür frei" zu rufen und die Antwort "Tür ist frei" abzuwarten.
2. Das Auf- und Absitzen von Einzelreitern hat grundsätzlich in der Mitte eines Zirkels zu erfolgen oder an der längsseitigen Aufstiegshilfe.
3. Außerhalb der Schulstunden gilt insbesondere folgendes:

- Bei mehr als 7 in der Bahn anwesenden Reiter(innen) bewegen sich grundsätzlich alle auf einer Hand.
 - Es ist darauf zu achten, dass aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdelänge eingehalten wird, wenn mehrere Reiter die Bahn benutzen.
 - Zu Überholen ist ausschließlich auf der Innenseite.
 - Auf Weisung des Reitlehrers oder des ältesten anwesenden Reiters ist in angemessenen Zeitabständen die Hand zu wechseln.
 - Halten und Schrittreiten auf dem Hufschlag ist Einzelreitern nur dann gestattet, wenn kein anderer Reiter gestört wird. Ansonsten ist der Hufschlag stets für Trab- oder Galoppreitende freizumachen. Hierbei ist auf ausreichenden Sicherheitsabstand zu achten.
 - Springen ist nur mit Einverständnis der übrigen anwesenden Reiter(innen) zulässig.
 - Wer Sprünge aufbaut, hat für ordnungsgemäßen Abbau nach Beendigung des Springens zu sorgen.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Außenanlagen.

§ 10 Verhalten im Gelände

Jedes rücksichtslose Reiten im Gelände, insbesondere Reiten auf befestigten Fußwegen oder verbotenen Wegen schädigt das Ansehen der Reiterei und ist unbedingt zu unterlassen. Es entspricht dem reiterlichen Takt, auf sonstige Verkehrsteilnehmer, insbesondere Fußgänger, Rücksicht zu nehmen. Das Überholen von Fußgängern sollte in gemäßiger Gangart erfolgen.

§ 11 Schlüssel und Abschließen der Türen

Schlüssel für Eingang, Sattel- und Futterkammerkammer können gegen Kautions vom Vorstand oder Betriebsleiter ausgegeben werden.

Die Futterkammer ist stets geschlossen zu halten.

Die Sattelkammern sind nach Versorgung des Pferdes und bei Verlassen der Anlage (auch zum Ausritt) abzuschließen, es sei denn man hat sich mit einem anderen hierüber abgestimmt.

Die Außentüren sollen spätestens ab 22.00 Uhr abgeschlossen sein.

Die Schlüssel sind Bestandteil einer Schließanlage. Bei einem Schlüsselverlust kann eine Neuinstallation erforderlich sein. In diesem Fall müssen die hierfür anfallenden Kosten dem betreffenden Mitglied in Rechnung gestellt werden.

Reiterverein Bad Dürkheim e.V.

Der Vorstand